

Ehrungsordnung der Stiftung Wasserrettung

§ 1 Art und Form der Ehrungen

(1) Die Stiftung Wasserrettung ehrt Personen, die sich um die Stiftung oder die Ziele der Stiftung besonders verdient gemacht haben, mit der Verdienstmedaille der Stiftung Wasserrettung in den Stufen Silber und Gold.

(2) Die Medaille hat einen Durchmesser von 40 mm und trägt auf der Aversseite das Emblem der Stiftung mit dem darunter angebrachten Schriftzug „Wir helfen Leben retten!“. Die Reversseite ist für eine Gravur bestimmt. Zusätzlich zur Medaille wird dem Inhaber der Auszeichnung eine Miniatur (Pin) oder eine Bandschnalle in blauer Farbe übergeben. Die Miniatur bzw. die Bandschnallenaufgabe zeigen das Emblem der Stiftung. Die silberne Verdienstmedaille besteht aus Silber; die goldene Verdienstmedaille ist vergoldet.

§ 2 Voraussetzung der Ehrungen

(1) Die silberne Verdienstmedaille kann verliehen werden an

- Personen, die über einen kürzeren Zeitraum aktiv in den Gremien der Stiftung Wasserrettung mitgewirkt und sich dabei durch eine erheblich über das üblicherweise zu erwartende Maß hinausgehende Mitarbeit ausgezeichnet haben
- Personen, die sich als Förderer in erheblichem Maße und hervorragend für die Ziele der Stiftung Wasserrettung eingesetzt haben.

(2) Die goldene Verdienstmedaille kann verliehen werden an

- Personen, die über einen längeren Zeitraum aktiv in den Gremien der Stiftung Wasserrettung mitgewirkt und sich dabei durch ein erheblich über das üblicherweise zu erwartende Maß hinausgehendes Engagement ausgezeichnet haben
- Personen, die sich als Förderer über einen längeren Zeitraum besonders nachhaltig und hervorragend für die Ziele der Stiftung Wasserrettung eingesetzt haben.

(3) In besonderen Ausnahmefällen kann von diesen Voraussetzungen abgewichen werden.

§ 3 Verfahren

Über die Verleihung der Verdienstmedaille der Stiftung Wasserrettung in den Stufen Silber und Gold entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Anträge auf Verleihung sind beim Vorstandsvorsitzenden einzureichen, der selbst ein Vorschlagsrecht hat. Über die jeweiligen Auszeichnungen wird eine Verleihungsurkunde ausgestellt. Ein Anspruch auf Verleihung der Verdienstmedaille besteht nicht.

§ 4 Kosten

Die Kosten für die Ehrung trägt der Antragsteller. Ersatzbeschaffungen kann der Inhaber der Auszeichnung auf eigene Kosten vornehmen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Ehrungsordnung tritt mit der Veröffentlichung auf der Homepage der Stiftung Wasserrettung in Kraft, nachdem sie vom Vorstand der Stiftung am 19.04.2018 beschlossen wurde.